OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450455/5/MB/HEK

Datum:
Linz, 12. August 2019

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der T I GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x 12a, W, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Steyr vom 4.7.2018, GZ: Gem-24/2016, betreffend Festsetzung ausständiger Hausabgaben

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die ausständigen Hausabgaben für den Zeitraum „Endabrechnung für 2014 sowie Abrechnung bis Betriebsende per 31.3.2015“ mit insgesamt € 4.097,26 festgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Steyr (im Folgenden kurz „belangte Behörde“) vom 4.7.2018, GZ: Gem-24/2016, wurden gegenüber der T I GmbH (im Folgenden kurz „Bf“) als der ehemaligen Eigentümerin des Objektes x, S, für den Zeitraum „Endabrechnung für 2014 sowie Abrechnung bis Betriebsende per 31.3.2015“ fällige Abgabenschulden in der Höhe von insgesamt € 4.301,79, und zwar Wasserbezugsgebühr, Wasserzählermiete, Kanalbenützungsgebühr und Müllbeseitigungsgebühr samt Nebengebühren, festgesetzt. Die durch den Rechtsvertreter der Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass aus dem angefochtenen Bescheid nicht hervorgehe, bis zu welchem konkreten Zeitpunkt (im Jahr 2015) die Gebühren vorgeschrieben worden seien und ob wirklich nur Zeiträume umfasst sind, in denen die Bf Eigentümerin der Liegenschaft war, auch sei die Höhe der gegenständlichen Vorschreibung im Detail betragsmäßig nicht nachvollziehbar. Die Vorschreibung eines Säumniszuschlages sowie einer Mahngebühr sei nicht gerechtfertigt, da es sich beim gegenständlichen Bescheid um die erstmalige Festsetzung der betroffenen Gebühren gegenüber der Bf handle. Die belangte Behörde sei ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht nachgekommen.

I.2. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 5.2.2019, GZ: Gem-24/2016, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.3. Die rechtsfreundlich vertretene Bf stellte mit Schreiben vom 6.3.2019 einen Vorlageantrag auf Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über die Beschwerde.

I.4. Mit Schreiben vom 17.4.2019, GZ: Gem-24/2016 Kl/Gr, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die T Immobilien GmbH war im Zeitraum April 2012 bis September 2015 alleinige Eigentümerin der Liegenschaft EZ x, KG x J, mit dem darauf befindlichen Objekt

mit der Adresse x, S (Grundbuchsauszüge, ON 36). Die Hausverwaltung wurde von der Bf an die L H GmbH übertragen. Das Objekt wurde von der Bf seit 2012 an die S R GmbH aus T verpachtet. Zwischen Eigentümerin und Pächterin wurde vereinbart, dass sämtliche Betriebskosten direkt von der Pächterin beglichen werden sollten, so auch die Hausabgaben wie Wasser- und Kanalgebühren. Der Stadt Steyr wurde diese Vereinbarung mitgeteilt und dementsprechend erfolgten die Vorschreibungen sowie Lastschriftanzeigen direkt an die Pächterin, welche bis auf den streitgegenständlichen Zeitraum die Abgaben auch immer ordnungsgemäß abführte. Die Grundsteuer wurde von der Bf immer selbst an die Stadt Steyr bezahlt.
Am 31.1.2013 wurde der Stadt Steyr mitgeteilt, dass sich der Firmenwortlaut der S R GmbH in „f GmbH“ geändert habe und sämtliche Rechnungen an die f GmbH zu adressieren seien. Am 5.2.2015 wurde der Stadt Steyr die Änderung der Zustelladresse der f GmbH bekannt gegeben. Mit 31.3.2015 wurde der Betrieb der f GmbH im gegenständlichen Objekt geschlossen.
Der f GmbH wurden die ausständigen Abgaben für den Zeitraum 3.1.2014 bis 31.3.2015 bescheidmäßig vorgeschrieben und sind in Rechtskraft erwachsen. Der Bf wurden die ausständigen Abgaben zunächst mit Lastschriftanzeige vom 23.7.2015, die als Fälligkeitstag den 15.8.2015 auswies (ON 3), und sodann mit 23.11.2015, die als Fälligkeitstag den 15.8.2015 auswies (ON 6), vorgeschrieben. Da die Bf die vorgeschriebenen Abgaben dem Grunde und der Höhe nach bestritt, diese nicht entrichtete und einen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung stellte, erließ die belangte Behörde gegenüber der Bf einen Haftungsbescheid. Dieser wurde vom Stadtsenat der Stadt Steyr als Abgabenbehörde zweiter Instanz bestätigt und sodann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersatzlos aufgehoben mit der Begründung, dass der Bf gegenständlich die ausständigen Abgaben als Gesamtschuldnerin mit Abgabenbescheid und nicht mit Haftungsbescheid vorzuschreiben seien. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid, der mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 5.2.2019 bestätigt wurde, setzte die belangte Behörde gegenüber der Bf die ausständigen Abgaben mit Abgabenbescheid fest.
Für den Abrechnungszeitraum 3.1.2014 bis 2.1.2015 kam es bei der gegenständlichen Liegenschaft zu einem Wasserverbrauch von 1.380 $m^3$ (ON 8, Anlage 1), im Zeitraum vom 3.1.2015 bis 14.7.2015 zu einem Wasserverbrauch von 29 $m^3$ (ON 10, Anlage 5). Für die Sammlung von Restabfall standen auf der gegenständlichen Liegenschaft drei Großabfallbehälter (240 l) zur Verfügung, die wöchentlich einmal entleert wurden (ON 8, Anlage 2).

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammer angeführten Beweisergebnissen beruhen. Die Feststellungen stehen auch mit dem dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalt in Einklang, es wurde dem in der Beschwerde auch nicht entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN).

III.2.1. Die einschlägigen Bestimmungen der Wassergebührenordnung für die Stadt Steyr, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.1996, in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 12.12.2013 und vom 11.12.2014, lauten wie folgt:

„§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner hinsichtlich der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauten.
...

§ 5
Gegenstand der Wasserbezugsgebühr

Für die Benützung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage wird eine Wasserbezugsgebühr (im Folgenden kurz Wassergebühr) eingehoben.

§ 6
Gebührenschuldner

§ 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 7
Wassergebühr

(1) Die Wassergebühr ist abhängig von der Menge bezogenen Wassers. Die bezogene Wassermenge wird nach den Angaben des Wasserzählers ermittelt. Zeigt der Wasserzähler falsch an, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres errechnet. Ist kein Verbrauchsvergleich möglich, so wird der Wasserverbrauch nach den Angaben des neuen Wasserzählers ermittelt.

(2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter bezogenen Wassers € 1,45 exkl. USt.

(3) In der Wassergebühr ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. 1994/663, idgF nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 8
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Wassergebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben. Zu den Fälligkeitsterminen 15. Mai, 15. August und 15. November werden Akontozahlungen vorgeschrieben, deren Höhe sich aus dem Wasserverbrauch des vorangegangenen Bezugsjahres ergibt. Bei einem Wasserneubezug richtet sich die Höhe der Vorschreibungen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Wasserverbrauch (bei Kleinhausbauten werden hier 100 $m^3$ pro Jahr angenommen). Die endgültige Abrechnung der Wassergebühren erfolgt durch Ablesen des Wasserzählers Anfang Jänner für das vorangegangene Bezugsjahr. Der errechneten Gesamtwassergebühr werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen angerechnet. Eine verbleibende Gebührenschuld wird am 15. Februar fällig, Guthaben werden auf die nächste vierteljährliche Vorauszahlungsrate angerechnet.

§ 9
Wasserzählergebühr

(1) Für die Bereitstellung eines Wasserzählers ist in Abhängigkeit von der Anschlussdimension der Wasserleitung eine jährliche Zählergebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.

(2) Entfällt.

(2a) Die Wasserzählergebühr für Zähler mit Funkeinrichtung beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

| NW | 2014 | 2015 |
|---|---|---|
| 20 mm | € 20,24 pro Jahr | € 20,24 pro Jahr |
| 25 mm | € 20,24 pro Jahr | € 20,24 pro Jahr |
| 40 mm | € 53,16 pro Jahr | € 53,16 pro Jahr |
| ... | | |

(3) In der Zählergebühr ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. 1994/663, idgF nicht enthalten (Exklusivgebühr).

...

(5) Die Vorschreibung der Zählergebühr erfolgt in vierteljährlichen Teilzahlungsbeträgen gemeinsam mit den Vorschreibungen der Wassergebühr und wird an denselben Fälligkeitsterminen fällig.“

III.2.2. Die einschlägigen Bestimmungen der Kanalbenützungsgebührenordnung der Stadt Steyr, GemKAN-26/98, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates

der Stadt Steyr vom 26.11.1998, in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 12.12.2013 und vom 11.12.2014, lauten wie folgt:

„§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer bzw. sonst Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Miteigentümer haften ebenso wie Nutznießer zur ungeteilten Hand.

(2) Im Falle einer Eigentumsübertragung haften alle Vor- und Nacheigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem auf die Fertigstellung des Kanalanschlusses folgenden Monatsersten.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Bemessungsgrundlage bildet der Wasserverbrauch.

(2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser, der auf dem angeschlossenen Grundstück entweder aus der städtischen Wasserversorgung oder aus einer anderen Versorgungsanlage verbraucht wird,

| | | |
|---|---|---|
| ab 1.1.2014 pro $m^3$ | € | 3,47 |
| ab 1.1.2015 pro $m^3$ | € | 3,54 |

(3) Im Gebührensatz ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung nicht enthalten.

(4) Der Wasserbezug aus der städtischen Wasserversorgung wird durch Ablesen der Wasserzähler (s. § 7 Wasserleitungsordnung für die Stadt Steyr) festgestellt.

...

§ 6
Vorschreibung und Einhebung der Gebühr

(1) Die Kanalbenützungsgebühr wird jährlich gleichzeitig mit dem Hausabgaben im Nachhinein vorgeschrieben und eingehoben. Es ist vierteljährlich eine Vorauszahlung zu leisten, deren Höhe sich aufgrund des durchschnittlichen Wasserverbrauches des Vorjahres errechnet. Diese vierteljährlichen Vorauszahlungen sind bei der jährlich im Nachhinein erfolgenden Gebührenvorschreibung in Anrechnung zu bringen.

...

§ 7
Veränderungsanzeige

(1) Die Abgabenschuldner haben alle Veränderungen, die für die Berechnung, Ermäßigung und Vorschreibung der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.

..."

III.2.3. Die einschlägigen Bestimmungen der Abfallgebührenordnung der Stadt Steyr, Gem ABF - 1/2003, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 11.12.2003, in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 12.12.2013 und vom 11.12.2014, lauten wie folgt:

„§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der Einrichtungen der Stadt Steyr zur Sammlung und Behandlung von Abfällen ist eine Abfallgebühr nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichten.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes. ...

§ 3
Höhe der Gebühr bei Abfallbehältern

(1) Die Gebühr beträgt vierteljährlich pro Abfallbehälter für die Sammlung und Behandlung von Rest- und Bioabfall bei einem Fassungsvolumen von

| | Restabfälle ab 1.1.2013 Euro | Restabfälle ab 1.1.2015 Euro | Biotonnen-abfälle ab 1.1.2013 Euro |
|---|---|---|---|
| 1) 50 oder 60 l (Kleinabfallbehälter) | | | |
| a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung | 71,89 | 73,19 | 70,07 |
| b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche | 27,30 | 27,82 | |
| 2) 80 bis 120 l (Abfallbehälter) | | | |
| a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung | 110,89 | 112,97 | 108,16 |
| b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche | 47,84 | 48,75 | |
| 3) 240 l (Großabfallbehälter) | | | |
| a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung | 199,94 | 203,58 | 194,87 |
| b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche | 90,09 | 91,78 | |

…

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des dem Anschluss an die Abfallbeseitigung folgenden Monatsersten.

(2) Die Abfallgebühr gem. § 3 ist vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.

…

§ 7
Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Zu den in den §§ 3 und 5 angeführten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

III.3. Die belangte Behörde setzte gegenüber der Bf für das gegenständliche Objekt, x, S, mit dem angefochtenen Bescheid ausständige Abgaben „aus der Endabrechnung für 2014 sowie der Abrechnung bis Betriebsende per 31.3.2015“ fest, und zwar

| | |
|---|---|
| Wasserbezugsgebühr | € 1.018,80, |
| Wasserzählermiete | € 11,14, |
| Kanalbenützungsgebühr | € 2.441,47, |
| Müllbeseitigungsgebühr | € 671,81, |
| Nebengebühren (Mahngebühr u. Säumniszuschlag) | € 158,57, |
| insgesamt | € 4.301,79. |

III.3.1. Zum Vorbringen der Bf, dass aus der im angefochtenen Bescheid enthaltenen Aufgliederung nicht ersichtlich sei, bis zu welchem konkreten Zeitpunkt (im Jahr 2015) die Gebühren tatsächlich vorgeschrieben wurden und ob es sich wirklich nur um die Zeiträume handelte, in denen die Bf Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft war, ist Folgendes auszuführen:
Aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides ergibt sich der für die Vorschreibung maßgebliche Endzeitpunkt mit 31.3.2015. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Bf unstrittig Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft.

III.3.2. Zu dem Vorbringen der Bf, dass die Höhe der gegenständlichen Vorschreibung im Detail betragsmäßig nicht nachvollziehbar sei, ist Folgendes auszuführen:

Bereits mit Schreiben der belangten Behörde vom 4.1.2016 (ON 8) und mit Schreiben vom 3.3.2016 (ON 10) wurde die Bf über die Berechnung der Gebühren anhand der Zählerstände „Alt“ und „Neu“ für das Jahr 2014 (ON 8, Anlage 1) und für das Jahr 2015 (ON 10, Anlage 5) in Kenntnis gesetzt.

III.3.2.1. Für den Abrechnungszeitraum 3.1.2014 bis 2.1.2015 ergibt sich somit ein Wasserverbrauch von 1380 $m^3$. Die Wasserbezugsgebühr betrug in diesem Zeitraum € 1,45 pro $m^3$, sodass sich somit für das Jahr 2014 eine Wasserbezugsgebühr in der Höhe von insgesamt € 2.001 ergibt, abzüglich der bisher geleisteten Zahlungen gemäß den Akontovorschreibungen in Höhe von € 1.116,87 (ON 8, Anlage 1) somit ein Betrag in der Höhe von insgesamt € 884,13 (exkl. USt) verbleibt.
Die Kanalbenützungsgebühr betrug in diesem Zeitraum € 3,47 pro $m^3$, sodass sich somit für das Jahr 2014 eine Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von insgesamt € 4.788,60 ergibt, abzüglich der bisher geleisteten Zahlungen gemäß der Akontovorschreibungen in Höhe von € 2.671,74 (ON 8, Anlage 1) somit ein Betrag in der Höhe von insgesamt € 2.116,86 (exkl. USt) verbleibt.
Diese Beträge entsprechen den im angefochtenen Bescheid festgesetzten (s. die Auflistung auf Seite 5 der Beschwerdevorentscheidung).

III.3.2.2. Für den Abrechnungszeitraum 3.1.2015 bis 31.3.2015 erfolgte die Ablesung des Wasserzählers nicht am 31.3.2015, sondern erst am 14.7.2019, da die Betriebsbeendigung nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden war. Sie ergab für den gesamten Zeitraum vom 3.1.2015 bis 14.7.2015 einen Wasserverbrauch von 29 $m^3$. Dieser wurde der Berechnung der Abgaben durch die belangte Behörde auch zugrunde gelegt. Begründet wurde dies damit, dass es im Zeitraum nach dem Betriebsende vom 1.4.2015 bis zum 14.7.2015 zu keinem weiteren Wasserverbrauch gekommen sei. Dies sei durch die stichprobenartige Überprüfung des Zählerstandes erwiesen, der per 1.7.2015 ebenso wie am 14.7.2015 auf 3.309,451 $m^3$ lautete (s. S. 2 des Schreibens der belangten Behörde an die Bf vom 3.3.2016 [ON 10]). Da die Bf dem weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren entgegengetreten ist, und sich für das erkennende Gericht keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ergeben haben, ist für den Abrechnungszeitraum 3.1.2015 bis 31.3.2015 ein Wasserverbrauch von 29 $m^3$ zugrunde zu legen. Für die Wasserbezugsgebühr ergibt dies in diesem Zeitraum insgesamt einen Betrag von € 42,05 (exkl. USt) und für die Kanalbenützungsgebühr einen Betrag von € 102,66 (exkl. USt), entsprechend den im angefochtenen Bescheid festgesetzten Beträgen.

III.3.2.3. Für den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.3.2015 ergibt sich - entgegen dem angefochtenen Bescheid - eine Wasserzählermiete in der Höhe von € 5,06 (exkl. USt), da der im Spruch des angefochtenen Bescheides genannte Zeitraum (bis 31.3.2015) nur ein Quartal - und nicht zwei Quartale – umfasst.

Die Müllbeseitigungsgebühr für die wöchentliche einmalige Entleerung von drei Großabfallbehältern beträgt für diesen Zeitraum € 610,74 (exkl. USt).

III.4. Zusammengefasst ergeben die einzelnen Beträge somit inkl. Umsatzsteuer:

| | |
|---|---|
| Wasserbezugsgebühr 2014 | € 972,54 |
| Wasserbezugsgebühr 2015 | € 46,26 |
| Zählermiete | € 5,57 |
| Kanalbenützungsgebühr 2014 | € 2.328,54 |
| Kanalbenützungsgebühr 2015 | € 112,93 |
| Müllbeseitigungsgebühr | € 671,81 |
| insgesamt | € 4.137,65. |

Schließlich wurde im angefochtenen Bescheid eine Zahlung in der Höhe von € 120,73, die im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde berücksichtigt wurde (vgl. Lastschriftanzeige vom 23.11.2015 [ON 6], Kontoblatt [ON 10, Anlage 3], Kontoblatt [ON 17], Haftungsbescheid [ON 18]) ohne nähere Begründung nicht angesetzt. Da sich für das erkennende Gericht dafür keine Anhaltspunkte ergeben, ist diese Zahlung in der Höhe von € 120,73 somit vom oben errechneten Betrag abzuziehen, sodass sich ein Gesamtbetrag an festzusetzenden ausständigen Abgaben in der Höhe von € 4.016,92 ergibt.

III.5. Zum Vorbringen der Bf, dass die Vorschreibung eines Säumniszuschlages in Höhe von € 128,57 sowie einer Mahngebühr in Höhe von € 30,00 in keiner Weise gerechtfertigt sei, ist Folgendes auszuführen:

III.5.1. Gemäß § 217 Abs. 1 BAO sind Säumniszuschläge zu entrichten, wenn eine Abgabe (ausgenommen Nebengebühren) nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird. Gemäß Abs. 2 leg. cit. beträgt der erste Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages.
Nach der ständigen Judikatur des VwGH setzt die „Festsetzung von Säumniszuschlägen, welche eine objektive Säumnisfolge und ein ‚Druckmittel' zur rechtzeitigen Erfüllung der Abgabenentrichtungspflicht sind, [...] (lediglich) den Bestand einer formellen Zahlungsverpflichtung voraus" (VwGH 27.2.2015, 2011/17/0103 mwN). Die Bf wurde über die gegenständlich ausständigen Abgaben in der Höhe von insgesamt € 4.301,79 bereits mit Lastschriftanzeige vom 23.7.2015, die als Fälligkeitstag den 15.8.2015 auswies, verständigt. Eine zweite Lastschriftanzeige erfolgte an die Bf mit Schreiben vom 23.11.2015, wobei die Höhe der Abgaben korrigiert wurde um € 120,73 (bereits geleistete Zahlung) auf den Betrag von € 4.181,06. Als Fälligkeitstag wurde der 23.12.2015 ausgewiesen. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurden die Abgaben nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, sodass ein Säumniszuschlag in der Höhe von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages zu entrichten ist, und zwar gemäß § 217 Abs. 8 BAO herabgesetzt auf den Betrag von € 80,34. Diesem

Ergebnis steht auch der dem Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO stattgebende Bescheid der belangten Behörde nicht entgegen, da eine bereits vor Stellen des Aussetzungsantrags schon eingetretene Säumnis unberührt bleibt und nicht wieder aufgehoben wird (vgl. VwGH 21.11.2013, 2011/16/0131; 29.1.2015, 2011/16/0129).

III.5.2. Gemäß § 227 Abs. 1 BAO sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Für Landes- und Gemeindeabgaben ist im Fall einer Mahnung nach § 227 BAO eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro zu entrichten (§ 227a Z 1 BAO). Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist der Bf gegenständlich keine Mahnung iSd § 227 Abs. 2 BAO, in der sie als Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen, zugekommen, sodass die Vorschreibung einer Mahngebühr bereits aus diesem Grund rechtswidrig war. Die Zustellung eines Mahnschreibens an die Pächterin (ON 10, Anlage 4) ist nicht als Mahnschreiben an die Abgabepflichtige anzusehen und erfüllt schon aus diesem Grund nicht die Voraussetzungen des § 227 Abs. 2 BAO.

III.6. Die Höhe der ausständigen Abgaben samt Säumniszuschlag für das Objekt x 104, S, für den Zeitraum „Endabrechnung für 2014 sowie Abrechnung bis Betriebsende per 31.3.2015“ beträgt daher insgesamt € 4.097,26. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.7. Zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO ist festzuhalten, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. Ritz, BAO$^{6}$, § 212a Tz 2) und diese auch bereits mit Bescheid vom 30.1.2019, Gem-24/2016, diesem Antrag stattgab. Der Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter